



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. August 1973

Nr. 4592

Die Einwohnergemeinde Fehren hat die Ortsplanung ausgearbeitet und legt dem Regierungsrat folgende Unterlagen zur Genehmigung vor:

- a) Allgemeiner Bebauungsplan, mit Bau- und Strassenlinien
- b) Baureglement

Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie das Baureglement lagen vom 23.11. - 22.12.1972 öffentlich auf. Es wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, wovon folgende drei an die Gemeindeversammlung weitergezogen wurden:

1. Hofer Karl, Fehren, der verlangte, dass die Grundstücke GB Nr. 249 und 304 "Im Weiher" eingezont werden.

2. Ackermann Arnold, Fehren, der verlangte, das Vorderfeld (Baschiacker, Spitzacker) aus dem Bebauungsplan auszuklammern, bis die definitive Erschliessung im Rahmen einer Baulandumlegung abgeklärt sei.

3. Christ Fridolin, Fehren, der verlangte, dass seine Grundstücke GB Nr. 209 und 229 aus der Bauzone entlassen werden.

Die Gemeindeversammlung genehmigte den allgemeinen Bebauungsplan am 12.2.1973 und hiess die Einsprachen 1 und 2 gut, während sie die Einsprache 3 abwies, worauf der Einsprecher diese an den Regierungsrat weiterzog.

Das Baureglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13.3.1973 genehmigt.

Formell ist bezüglich der Einsprachen folgendes zu bemerken:

Zu 1: Diese wurde von der Gemeindeversammlung gutgeheissen und somit das Gebiet "Im Weiher" nachträglich eingezont. Dieses Vorgehen widerspricht §§ 12 und 13 des Baugesetzes. Zudem ist dieses Gebiet nicht im GKP enthalten, das mit RRB Nr. 5113 vom 28.9.1971 genehmigt wurde. Diese nachträgliche Einzonung darf deshalb nicht genehmigt werden.

Zu 2: Die Einsprache wurde von der Gemeindeversammlung gutgeheissen und im Bebauungsplan dargestellt.

Zu 3: Nachdem der Einsprecher den Kostenvorschuss nicht geleistet hat, ist auf diese Beschwerde gemäss § 38 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht einzutreten, was dem Beschwerdeführer vom Bau-Departement bereits am 9.4.1973 eröffnet worden ist.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Zum Bebauungsplan

a) Der Anschluss der Quartierstrasse an die Kantonsstrasse 2. Klasse im Bereiche der Grundstücke GB Nr. 28 und 29 ist von der Genehmigung auszuschliessen, da dieser zwischen dem Kreuzungsbereich zweier Kantonsstrassen und einer Bushaltestelle zu liegen käme. Das Kant. Tiefbauamt wird über diesen Anschluss zusätzliche Studien durchführen.

b) Die Bauzonengrenze stimmt nicht in allen Teilen mit jener, die im Plan der provisorischen Schutzgebiete ausgeschieden wurde, überein. Dieser Plan ist deshalb abzuändern und die Aenderung gemäss Art. 12, Abs. 1 W zum BMR dem Delegierten des Bundes für Raumplanung mitzuteilen.

2. Zum Baureglement

§ 2: Abs. 2 muss lauten: Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann beim Gemeinderat und gegen diejenige des Gemeinderates beim Bau-Departement geführt werden.

Abs. 3 muss lauten: Gegen Verfügungen des Bau-Departementes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Abs. 5 muss lauten: Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

§ 10 lit. b: muss lauten: Im übrigen gelten die Abstandsvorschriften des Kant. Normalbaureglementes §§ 24 und 29.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan), mit Bau- und Strassenlinien, der Gemeinde Fehren wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:
 - a) Die im Auflageplan rot umrandete Zone W2 "Im Weiher" wird von der Genehmigung ausgeschlossen.
 - b) Die Quartierstrasse im Bereiche der Grundstücke GB Nr. 28 und 29 wird von der Genehmigung ausgeschlossen. Allfällige Baugesuche in diesem Gebiet sind dem Kant. Tiefbauamt zur Stellungnahme einzureichen.
2. Das Baureglement wird unter dem Vorbehalt der Neufassung von §§ 2 und 10 im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete wird an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze angepasst.
4. Die Gemeinde Fehren wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 30.9.1973 folgende Dokumente zuzustellen:
 - a) Von der Gemeindebehörde unterzeichneter, bereinigter allgemeiner Bebauungsplan in 5 Exemplaren, wovon mindestens 1 Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen.
 - b) Bereinigte Fassung des Baureglementes in 2 Exemplaren.

Genehmigungsgebühr Fr. 70.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 86.--

=====

(Staatskasse Nr. 829) NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) Be

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan und Baureglement

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Fehren

Baukommission der Einwohnergemeinde Fehren, mit 1 gen. Plan und Baureglement

Natur- und Heimatschutzkommission, z.H. Herrn B. Aeschlimann

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan

Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10,
3000 Bern, mit Ausschnitt
Landeskarte 1:25'000

Amtsblatt: Publikation: "Der allgemeine Bebauungsplan und das
Baureglement der Gemeinde Fehren werden
unter gewissen Vorbehalten genehmigt."

NB. Die genehmigten Pläne und Reglemente folgen später.